

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Ordnungsrechtliche Anforderungen in Deutschland



Gebäudeenergiegesetz (GEG) - Einsparung von Energie und Nutzung erneuerbarer Energien



§ 4 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

- Solarthermie & Photovoltaik zur Wärme- und Kälteerzeugung integrieren (bei NWG als Neubau oder bei Sanierung)
- Anrechenbarkeit von Strom aus Erneuerbaren Energien: Photovoltaikstrom, der gebäudenah erzeugt und vorrangig selbst genutzt wird, kann auf den Primärenergiebedarf mit bis zu 30 Prozent (ohne Speicher) und bis zu 45 Prozent (mit Speicher) angerechnet werden.
- Photovoltaikstrom als erneuerbare Energie kann bei der Wärmeerzeugung angerechnet werden, wenn er zur Deckung von mindestens 15 % des Wärme- bzw. Kältebedarfs bei Nichtwohngebäuden beiträgt.



§ 103 Innovationsklausel in Verbindung mit § 102 Befreiung (bis 31.12.2023)

- Statt des Jahres-Primärenergiebedarfs können Treibhausgasemissionen beschränkt werden, wenn bestimmte energetische Anforderungen erfüllt sind.
 - u.a. in Bezug auf § 10 Grundsatz und Niedrigst-Energiegebäude (Neubau)



§ 107 Wärmeversorgung im Quartier

- Gemeinsame Versorgung für Gebäude im räumlichen Zusammenhang
- Neue Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand müssen ab 2019 und **alle** neuen Gebäude ab 2021 als Niedrigst-Energiegebäude errichtet werden

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Welche Gebäude fallen in den Geltungsbereich GEG?

- Grundsätzlich ist es auf Gebäude bezogen, die „nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden“.
- Der Geltungsbereich wird in § 2 „Anwendungsbereich“ geregelt.
- [Hier](#) gelangen Sie direkt zum Gesetzestext.

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Inhalt des Gesetzes

- Anforderungen an zu errichtende Gebäude
- Bestehende Gebäude
- Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung
- Energieausweise
- Finanzielle Förderung der Nutzung EE für die Erzeugung von Wärme/Kälte und von Energieeffizienzmaßnahmen
- Vollzug, Bußgeldvorschriften, Übergangsvorschriften
- Anlagen: z.B. Referenzgebäude, U-Werte, PEF, Vereinfachtes Nachweisverfahren WG, Umrechnung in THG-Emissionen, Inhalte der Fortbildung

Quelle: Gebäudeforum Klimaneutral

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Anforderungen an zu errichtende und bestehende Gebäude

- Das GEG enthält klare Vorgaben zu Anforderungen an zu errichtende und bestehende Gebäude.
- Die Anforderungen an bestehende Gebäude werden in Teil 2 des GEG geregelt.
 - Hier werden neben allgemeinen Vorgaben spezifische Anforderungen z.B. an den Jahres-Primärenergiebedarf und baulichen Wärmeschutz sowie die Nutzung von erneuerbaren Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung geregelt.
- Die Anforderungen an bestehende Gebäude werden in Teil 3 des GEG geregelt.
 - Hier finden sie unter anderem Anforderungen bzgl. der Aufrechterhaltung der energetischen Qualität, der energetischen Bewertung eines bestehenden Gebäudes und zur Nachrüstung eines solchen.
 - Es wird ebenfalls die Nutzung von erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung bei bestehenden öffentlichen Gebäuden geregelt.